

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7020/1-Pr 1/87

II-1593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

652/AB

1987-08-20

zu 596/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 596/J-NR/1987.

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner und Kollegen (596/J), betreffend die Durchführung von Schätzgutachten durch einen Gerichtsbeamten, beantworte ich wie folgt:

Die Erstattung von Schätzgutachten durch Gerichtsbeamte, insbesondere bei Liegenschaften, halte ich schon deshalb nicht für sinnvoll, weil es den Gerichtsbeamten in der Regel an den erforderlichen Fachkenntnissen mangelt. Im Hinblick auf die Vielfalt der in Verlassenschaftsverfahren zu schätzenden Gegenstände wäre auch eine entsprechende Ausbildung kaum möglich. Im übrigen weise ich jedoch auf folgendes hin:

- 2 -

1. Bereits im geltenden Recht gibt es Bestimmungen, deren Zweck darin liegt, die Verfahrensbeteiligten durch die Verpflichtung zur Zahlung von Verfahrens- und Gutachtenskosten nicht in Not geraten zu lassen und bestehende Notlagen nicht zu verschärfen.

Gemäß § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Nach § 64 Abs. 1 Z. 1 lit.c ZPO umfaßt die Verfahrenshilfe auch die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gebühren der Sachverständigen. Diese Bestimmungen sind im Verfahren außer Streitsachen sinngemäß anzuwenden (Art. VIII § 3 Abs. 1 Verfahrenshilfegesetz BGBI. Nr. 569/1973). Als "notwendiger Unterhalt" ist in diesem Zusammenhang der Unterhalt anzusehen, den eine Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Die Verwertung von Liegenschaften der Partei zur Bestreitung der Verfahrenskosten wird von Lehre und Rechtsprechung nur dann verlangt, wenn ihr unter den besonderen Umständen des Einzelfalls zur Gewinnung von Mitteln die Veräußerung oder Belastung einer Liegenschaft zuzumuten ist (EFSIg. 34.369, 27.767, Fasching, Ergänzungsband 5). Einer vermögenslosen minderjährigen Partei wird Verfahrenshilfe dann bewilligt, wenn die Vorausset-

- 3 -

zungen für deren Gewährung auch beim gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zutreffen; bei einer subsidiären Unterhaltpflicht der Großeltern wird auf deren Einkommens- und Vermögenslage Bedacht genommen.

Bei der Einbringung von Gebühren und Kosten nimmt § 9 GEG auf Notlagen Rücksicht. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann eine vorgeschriebene Zahlungsfrist auf Antrag verlängert oder die Entrichtung von Gebühren und Kosten in Teilbeträgen gestattet werden, wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, Gebühren und Kosten nachzulassen, wenn deren Entrichtung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder der Nachlaß im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Schließlich ist nach § 113 Abs. 2 AußStrG bei Festsetzung der den Sachverständigen gebührenden Belohnung im Verlassenschaftsverfahren sowohl auf ihre Mühewaltung, ihre Kenntnisse und den notwendigen Zeitaufwand als auch auf den Vermögensstand der Verlassenschaft und die Verhältnisse der Parteien gehörige Rücksicht zu nehmen. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung können die Sachverständigen bei geringfügigen Verlassenschaften keine Belohnung ansprechen, wenn

- 4 -

sich der Erbe in "dürftigen Vermögensumständen" befindet. Allerdings besteht keine einhellige Auffassung darüber, ob diesen Absätzen nicht durch die Gebührenanspruchsgesetze 1958 und 1975 derogiert worden ist. (s. Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen², Anm. 2 zu § 113 AußStrG).

2. Im Rahmen der Neuordnung des Außerstreitverfahrens soll auch das Verlassenschaftsverfahren neu geregelt werden. Ein wesentliches Ziel dieser Reform ist die Vereinfachung, aber auch Verbilligung der Abhandlung. So ist geplant, eine Schätzung von Nachlaßgegenständen durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen nur dann vorzuschreiben, wenn es eine Partei beantragt, dies für eine pflegschaftsgerichtliche Maßnahme erforderlich ist oder sich der Wert auf andere Weise auch nicht annähernd ermitteln lässt. In den übrigen Fällen soll es am Gerichtskommissär liegen, den Wert zu ermitteln. Die Bewertung soll nach Möglichkeit auf Urkunden gestützt werden, sie soll aber auch auf glaubhaften Angaben der Parteien beruhen können.

18. August 1987